

KULTURREGION
VIAMALA

Vereinsstatuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „KULTURREGION VIAMALA“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB. Er ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Institution.

Sitz des Vereins ist Thusis.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt, die Förderung und Vermittlung des kulturellen Erbes und des aktuellen Kulturschaffens im Gebiet der Region Viamala.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Institutionen jeglicher Rechtsform, natürliche und juristische Personen sein.

Art 4. Aufgaben

Der Verein:

- dient als Dachorganisation von Kulturinstitutionen, Kulturverbänden, Kulturschaffenden und Kulturinteressierten
- vertritt kulturpolitische Anliegen im Gebiet der Region Viamala
- kann von anderen Organisationen oder Körperschaften dem Vereinszweck entsprechende Mandate übernehmen
- fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern, interessierten Institutionen und Personen und dient als Kontaktstelle für kulturelle Belange
- kann Projekte im Kulturbereich alleine oder in Kooperation mit anderen Institutionen, Gruppierungen und Einzelpersonen initiieren und durchführen
- kann Projekte durch Koordination, mit Dienstleistungen und/oder finanziellen Beiträgen unterstützen

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit mit einem Kulturanlass oder einer Besichtigung zu kombinieren.
- Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen werden, insbesondere:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Geschäftsreglements
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Präsidenten beschränkt sich auf maximal drei Amtsperioden.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen namentlich:

- Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- Festlegen der strategischen Ziele des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegen der Zeichnungsberechtigung
- Erstellen des Geschäftsreglements
- Erstellen des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
- Wahl der Geschäftsstellenleitung
- Einsetzen von Fachgremien

Art. 10 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung der Vereinsgeschäfte.

Art. 11 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden. Sie kann ein Treuhandbüro zur Überprüfung der Buchhaltung beiziehen.

Art. 12 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Anträge.

Art. 13 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Finanzen

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen von Privaten und Institutionen
- Erträgen aus der Vereinstätigkeit

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zwecke über. Diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Vereins Kulturraum Viamala in der Fassung von 19.6.2009 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. April 2018 genehmigt.

Thusis, 17. April 2018

Der Vereinspräsident



Rudolf E. Trepp

Der Protokollführer



Albert Pitschi